

Satzung der Großen Kreisstadt Achern

zur Änderung der Satzung vom 29. März 2021 über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während den Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass im Jahr 2021

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14. Februar 2007 (GBl. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. 631), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 20. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage räumlicher Geltungsbereich rot markierten Bereichs dürfen an Sonntagen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 26. September 2021
Anlass: Ausstellung „Moderne Mobilität“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen,
- 31. Oktober 2021
Anlass: Leistungsschau Ökologie nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen.

§ 2 Ausnahmegenehmigung

Sollten Gewerbetreibende, die außerhalb des in der Anlage markierten Bereichs liegen, durch einen besonderen Beitrag zum in § 1 genannten Anlass als Bestandteil der Veranstaltung angesehen werden können, so kann für den betroffenen Betrieb die Ladenöffnung an dem betreffenden verkaufsoffenen Sonntag im Einzelfall erlaubt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achern, 21.09.2021

gez.
Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.